



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Reglement für einen Fonds aus Erbschaften, Legaten und Schenkungen

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise
für weibliche und männliche Personen**

Die Einwohnergemeinde Innertkirchen, erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Bern und das Organisationsreglement Innertkirchen, folgendes

Reglement für einen Fonds aus Erbschaften, Legaten und Schenkungen

Einleitung	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Erbschaften, Legate und Schenkungen mit oder ohne Zweckbestimmung, welche die Einwohnergemeinde Innertkirchen bereits erhalten hat oder in Zukunft erhalten wird.</p> <p>² Diese Beträge werden einem «Fonds aus Erbschaften, Legaten und Schenkungen» zugeführt (in der Folge «Fonds» genannt).</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>¹ Mit dem Fonds können Beiträge in den folgenden Bereichen gesprochen werden: Gemeindeentwicklung, Volkswirtschaft, Tourismus, Infrastruktur, Soziales, Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport, Natur, Umwelt, Energie</p> <p>² Es werden lediglich Projekte, welche einen direkten und einen nachhaltigen Bezug zur Einwohnergemeinde Innertkirchen haben, unterstützt.</p> <p>Dies ist gegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Trägerschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Innertkirchen.- Das Projekt behandelt ein Innertkirchner Thema oder findet in Innertkirchen statt.- Personen, welche von Einzelunterstützungen profitieren, müssen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Innertkirchen haben.
Ausnahmen	<p>Art. 3</p> <p>In Ausnahmefällen, aber mit fundierten Begründungen, können auch Projekte mit einem gemeinnützigen Zweck aus der Region Haslital, mit einem Bezug zur Einwohnergemeinde Innertkirchen unterstützt werden</p>
Gesuch	<p>Art. 4</p> <p>Das Gesuch ist schriftlich mit einem Projektbeschrieb, Details zu Budget und Finanzierung, Angabe des gewünschten Betrages sowie notwendigen Beilagen einzureichen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 5</p> <p>Für die korrekte Verwendung des Fonds ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 6</p> <p>Für Beiträge befindet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzbefugnisse gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Innertkirchen.</p>

Einwohnergemeinde Innertkirchen

Reglement für einen Fonds aus Erbschaften, Legaten und Schenkungen

Rechnungsführung Verzinsung Revision

Art. 7

¹ Der Fonds wird in der Bilanz der Einwohnergemeinde Innertkirchen unter den Fonds im Eigenkapital (Konto 2910) ausgewiesen.

² Der Fonds muss einen positiven Saldo aufweisen.

³ Der Fonds wird nicht verzinst.

⁴ Die Prüfung des Fonds erfolgt zusammen mit der Revision der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Innertkirchen.

Auflösung

Art. 8

Über eine Auflösung des Fonds befindet die Gemeindeversammlung.

Inkraftsetzung

Art. 9

Dieses Reglement wird rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022.

EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Walter Brog



Alexandra Santschi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 öffentlich aufgelegt und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

3862 Innertkirchen, 8. August 2022

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom 29. Juli 2022 veröffentlicht worden.

3862 Innertkirchen, 8. August 2022

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi